Beilage 615/1999 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Nebengebührenzulagengesetz und das Oö. Landes-Gehaltsgesetz geändert werden (Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz 1999)

/Landtagsdirektion: L-237/8-XXV/

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Inhalt dieses Gesetzentwurfs:

1.1. Auf Grund der demographischen Entwicklung, der längeren Lebenserwartung und des tendenziell sinkenden Pensionsantrittsalters bedürfen die bestehenden Pensionssysteme einer **Reform**, um auch den künftig aus dem Arbeitsprozess ausscheidenden Berufstätigen und deren Hinterbliebenen eine angemessene Pensionsversorgung garantieren zu können. Dies gilt auch für das Pensionsrecht des öffentlichen Dienstes.

Die österreichischen Pensionssysteme mit ihrem im internationalen Vergleich sehr hohen Leistungsniveau stehen vor langfristigen Herausforderungen: Der Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt insbesondere durch ein ständig verbessertes Ausbildungsangebot tendenziell in immer höherem Lebensalter; gleichzeitig sinkt das tatsächliche Pensionsantrittsalter ständig. Die Lebenserwartung der Pensionistinnen und Pensionisten nimmt hingegen ständig - im Schnitt um ein Jahr pro Jahrzehnt - zu, womit sich die reale Pensionsbezugsdauer in jedem Jahrzehnt insgesamt um etwa zwei Jahre verlängert. Als Folge dieser Umstände werden in Zukunft immer mehr Pensionistinnen und Pensionisten immer weniger im Erwerbsleben stehenden Personen gegenüberstehen, was für die zukünftige Finanzierbarkeit der Pensionen weitreichende Konsequenzen hat und daher entsprechende Maßnahmen erfordert.

1.2. Der **Bund** hat für den Bereich der pragmatischen Bediensteten durch das "Pensionsreformgesetz 1997", BGBl. I Nr. 138/1997, Reformschritte gesetzt.

Für die Pensionsreform bei den **oberösterreichischen Landesbeamten** wird in Anlehnung an die Bundesbestimmungen von folgenden **Grundsätzen** ausgegangen:

- relative Kostenneutralität gegenüber der "Bundesbeamten-Pensionsreform 1997" bei einem Beobachtungszeitraum von 40 Jahren (durchschnittliche Berufslaufbahn); die Einsparung gegenüber dem derzeitigen Umlageverfahren muss erhalten bleiben;

- Berücksichtigung des noch zu erwartenden Handlungsbedarfs durch Verlängerung des derzeitigen Durchrechnungszeitraums von 18 Jahren auf 25 Jahre und Einführung einer Pensionskasse als Zusatzleistung.

Die oberösterreichische Landesbeamten-Pensionsreform basiert auf **drei**

Säulen:

- Reduktion der umlagefinanzierten Pension - staatliche Vorsorge;

- dafür Einführung einer Pensionskasse - betriebliche Vorsorge;

- freiwillige Pensionsvorsorge als Option (der Dienstnehmer kann maximal bis zur gleichen Höhe wie der Dienstgeber Pensionskassenbeiträge leisten, wobei diese nach derzeitiger Rechtslage als Werbungskosten gelten) - private Vorsorge.

1.3. Folgende **Ziele** werden im Einzelnen angestrebt:

- langfristige Sicherung des Pensionssystems;

- Harmonisierung des altersabhängigen Pensionsverlaufs; keine unsachliche Schlechterstellung einzelner Altersgruppen;

- Harmonisierung der Pensionssysteme;

- Entlastung des Umlagesystems durch Schaffung einer zweiten Säule (Pensionskasse);

- Möglichkeit der Eigenvorsorge.

Zur Umsetzung der angestrebten Ziele bedarf es folgender legistischer **Maßnahmen**, die in ihrer Summe ein ausgewogenes Reformpaket darstellen:

- sukzessive Einführung eines Durchrechnungszeitraums ab dem Jahr 2003;

- Entfall der in der "Bundesbeamten-Pensionsreform 1997" vorgesehenen Deckelung;

- lineare altersabhängige Senkung des Pensionsbeitrags ab Einführungszeitpunkt;

- lineare Absenkung des (Pensionssicherungs-)Beitrags (= Beitrag der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger) für Beamte, die ab 1. Jänner 2003 in Pension gehen, bei gleichzeitigem Ansteigen des (Pensionssicherungs-)Beitrags für derzeitige Pensionisten und für Beamte, die bis 31. Dezember 2002 pensioniert werden;

- Einrichtung einer Pensionskasse;

- aliquoter Entfall der Jubiläumszuwendung für Bedienstete, für die Pensionskassenbeiträge entrichtet werden;

- Einführung einer Höchstbeitrags- und Höchstbemessungsgrundlage analog dem ASVG für neu in den Landesdienst Eintretende.

1.4. Für die Umsetzung der Landesbeamten-Pensionsreform in der vorliegenden Fassung sprechen im Vergleich zur Bundesbeamten-Pensionsreform folgende **Argumente**:

- sozial ausgewogenes, gerechteres System mit Solidaritätsbeitrag der Pensionisten;

- steuerlich begünstigte Pensionskassenbeiträge.

In bestehende Pensionen wird - mit Ausnahme der geringfügigen Anhebung des "Pensionssicherungsbeitrags" - nicht eingegriffen. Für alle Maßnahmen, die eine spürbare Absenkung der zukünftig zu erwartenden Pension nach sich ziehen, sind aus Gründen des Vertrauensschutzes ausreichende Übergangsregelungen vorgesehen.

Fällt der Ruhegenuss eines Landesbeamten einschließlich der

Nebengebührenzulagen und sonstigen Zulagen zum Ruhegenuss durch die Umsetzung der oö. Landesbeamten-Pensionsreform im Vergleich zur Bundesbeamten-Pensionsreform unter den Gehaltsansatz der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2, kann dieser finanzielle Verlust durch Anwendung des § 9 Abs. 2 des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes bzw. vergleichbarer Regelungen bis zur Höhe der Pension, die sich nach der Bundesbeamten-Pensionsreform ergeben würde, ausgeglichen werden.

1.5. Durch die Einführung von **Ruhensbestimmungen** im Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz soll Frühpensionsbeziehern, die daneben Erwerbseinkünfte über eine bestimmte Höhe hinaus erzielen, die Pensionsleistung angemessen gekürzt werden. Es ist nämlich primäre Aufgabe von Pensionsleistungen, eine angemessene Versorgung nach Wegfall des Aktiveinkommens zu gewährleisten. Dies rechtfertigt nach den Einkommensverhältnissen abgestufte Pensionskürzungen bei Überversorgung.

1.6. Neben der Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes sollen mit diesem Landesgesetz auch die für die Pensionsreform wesentlichen **Begleitbestimmungen** im Oö. Landesbeamtengesetz 1993, im Oö. Landes-Gehaltsgesetz sowie im Oö. Nebengebührenzulagengesetz geschaffen werden.

1.7. Im Interesse der Bestandssicherheit sollen wesentliche Punkte als Verfassungsbestimmungen beschlossen werden (§ 4 Abs. 1 Z. 3 und 4 des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung und § 22b des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes). Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

2. Kompetenzgrundlagen:

Den Ländern obliegt gemäß Art. 21 B-VG die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts der Bediensteten der Länder soweit im Art. 21 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 lit. d B-VG nicht anderes bestimmt ist.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die geplanten Änderungen des Pensionssystems haben im Zeitraum 1999 bis 2042 folgende monetäre Auswirkungen (die Zahlen geben Jahresdurchschnittswerte über diesen genannten Zeitraum an):

- Die sofortige Absenkung des Pensionsbeitrags sowie die Deckelung der Beitragsgrundlage für die neu Eintretenden mit der ASVG - Höchstbeitragsgrundlage kosten dem Dienstgeber im Durchschnitt jährlich 14 Mio. Schilling.

- Die Verringerung der Umlagepension durch die Maßnahmen Entfall der Deckelung, Verlängerung der Durchrechnung und Höchstbemessung bei neu Eintretenden erspart dem Dienstgeber jährlich 27 Mio. Schilling.

- Der aliquote Entfall der Jubiläumszuwendung erspart dem Dienstgeber im Durchschnitt jährlich 35 Mio. Schilling.

- Die Einführung eines Pensionskassenbeitrags kostet dem Dienstgeber jährlich 55 Mio. Schilling.

- Die Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags für die derzeitigen Pensionisten sowie für die derzeit Aktiven über 55 Jahre ab dem Jahr 2003 spart dem Dienstgeber jährlich 2,6 Mio. Schilling.

Verglichen mit der derzeit gültigen Landesbeamten-Pensionsregelung ergibt sich eine mittlere Ersparnis des Dienstgebers im Beobachtungszeitraum in der Höhe von jährlich 56 Mio. Schilling.

Gegenüber der "Bundesbeamten-Pensionsreform 1997" ergibt sich trotz anfänglicher Umstiegskosten bei einem Beobachtungszeitraum von 40 Jahren Kostenneutralität, weil das "Modell Oberösterreich" bereits nach 20 Jahren deutliche Einsparungen gegenüber dem Bundesmodell zeigt.

Die finanziellen Einsparungen aus der Teilpensionsregelung (Ruhensbestimmungen) können derzeit nicht beziffert werden.

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 82 Abs. 2a Oö. Landesbeamtengesetz 1993):

Durch diese familienfreundliche Regelung soll Müttern der Nachkauf von Versicherungszeiten - soweit im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern ein Anschlusskarenzurlaub in Anspruch genommen wurde - ermöglicht werden.

Zu Art. I Z. 2 (§ 107 Abs. 3a Oö. Landesbeamtengesetz 1993, vgl. Art. 1 Z. 1 BGBl. I Nr. 138/1997):

Analog den Bundesbestimmungen für den Bereich der Lehrer soll auch für den Bereich der oberösterreichischen Landesbeamten die Möglichkeit vorgesehen werden, dass bei einer grundsätzlich angespannten Arbeitsmarktsituation bzw. bei einer angespannten Arbeitsmarktsituation in Teilbereichen eine vorzeitige Ruhestandsversetzung auf Antrag des Beamten möglich ist. Als Untergrenze für die Versetzung in den Ruhestand gilt die Vollendung des 55. Lebensjahres.

Soweit ein Beamter von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, bewirkt dies eine Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,3333 Prozentpunkte für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollenden wird (siehe dazu Art. II Z. 3 bzw. Art. II Z. 4).

Zu Art. II Z. 1, 13 und 19 (§§ 3 Abs. 2, 14 Abs. 5 und 17 Abs. 7 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. III Z. 1, 9 und 10 BGBl. I Nr. 123/1998):

Diese Änderungen machen den ab dem Jahr 2003 gebührenden Kinderzurechnungsbetrag zu einem Bestandteil des Ruhe- oder Versorgungsbezugs und gewährleisten damit, dass er dessen rechtliches Schicksal - beispielsweise im Fall eines Ruhens auf Grund der Ruhensbestimmungen - teilt.

Zu Art. II Z. 2 (§ 4 Abs. 4 Z. 2 und 3 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. III Z. 4 BGBl. I Nr. 123/1998 und Art. 4 Z. 1 BGBl. I Nr. 138/1997):

Durch die Neuformulierung der Z. 2 soll klargestellt werden, dass eine Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage auch dann nicht stattfindet, wenn eine Versehrtenrente aus einer anderen gesetzlichen Unfallversicherung als nach dem B-KUVG gebührt.

Bei Vorliegen von dauernder Erwerbsunfähigkeit im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung soll keine Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage stattfinden (Z. 3).

Gemäß § 41 Abs. 1, wonach Änderungen des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes auch für Personen gelten, die bereits Anspruch auf

Leistungen nach diesem Gesetz haben, ist diese Änderung auch auf jene Personen anzuwenden, die zwischen dem 1. Oktober 1996 (Inkrafttreten der Abschlagsregelung des Abs. 4 Z. 1 und 2) und dem Tag vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes trotz Vorliegens dauernder Erwerbsunfähigkeit unter Anwendung der Abschlagsregelung in den Ruhestand versetzt worden sind.

Die Dienstbehörde hat von Amts wegen zu prüfen, ob zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung Erwerbsunfähigkeit vorgelegen ist, und gegebenenfalls den Ruhe- oder Versorgungsbezug neu zu bemessen. Der Wegfall des Abschlags und damit der Anspruch auf ungekürzte Pension entsteht allerdings frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung.

Zu Art. II Z. 3 (§ 4 Abs. 6 bis 8 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. 4 Z. 1a BGBl. I Nr. 138/1997):

Zu Abs. 6: Die Pensionsberechnung im Fall einer (vorzeitigen) Ruhestandsversetzung nach § 107 Abs. 3a Oö. LBG geht davon aus, dass das gesamte Pensionseinkommen, das bei einer Ruhestandsversetzung mit dem vollendeten 60. Lebensjahr erzielt werden könnte, aufwands- und einkommensneutral auf die längere Pensionsbezugsdauer aufgeteilt wird. Dies wird durch einen Pensionsabschlag von vier Prozentpunkten von der Ruhegenussbemessungsgrundlage erreicht. Demgemäß beträgt der Abschlag 0,3333 Prozentpunkte pro Monat; dieser Prozentsatz gilt für den Ruhegenuss, die Ruhegenusszulage und die Nebengebührenzulage.

Abs. 7 enthält eine Legaldefinition des Begriffs "dauernde Erwerbsunfähigkeit". Im Sinn der gesetzlichen Bestimmung ist das Kriterium der dauernden Erwerbsunfähigkeit nur in jenen schwerwiegenden Behinderungsfällen als gegeben anzusehen, wenn mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass der Beamte dauernd außer Stande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen. Bei der Beurteilung, ob der Beamte einem regelmäßigen Erwerb nachgehen kann, ist nicht zu berücksichtigen, ob der Erwerb dem Beamten auch zumutbar ist (anders hingegen § 9 Abs. 1 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz).

Abs. 8 regelt die Meldepflicht des Beamten und die Neubemessung des Ruhegenusses bei Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Zu Art. II Z. 4 (§§ 3a bis 5 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. 4 Z. 3 BGBl. I Nr. 138/1997):

Mit dem neuen § 4 wird die Berechnung der Beamtenpension auf eine neue Grundlage gestellt: Die bisherige Ableitung eines Ruhegenusses vom Letztbezug, dem "ruhegenussfähigen Monatsbezug", entfällt. An dessen Stelle tritt der Durchschnittswert einer bestimmten - maximal 300 - Anzahl von Monatsbezügen.

Neu eingeführt wird dazu die "Ruhegenussberechnungsgrundlage", die wie folgt zu ermitteln ist: Für jeden **Beitragsmonat**, das ist jeder Monat der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde, ist zunächst die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag nach § 22 Abs. 2 Oö. Landes-Gehaltsgesetz - als **Beitragsgrundlage** - zu ermitteln.

Sonderzahlungen sowie die Kinderzulage bleiben dabei außer Betracht. Ebenfalls außer Betracht bleiben Zeiten, die zwar zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählen, für die jedoch kein Pensionsbeitrag - wenn auch allenfalls ein besonderer Pensionsbeitrag - geleistet wurde, und zwar

- angerechnete Ruhgenussvordienstzeiten,

- zugerechnete Zeiträume und

- sonstige gesetzlich als ruhegenussfähig erklärte Zeiten, für die kein Pensionsbeitrag geleistet wurde.

In einem zweiten Schritt sind Beitragsgrundlagen aus den dem Jahr des Ausscheidens aus dem Dienststand vorangegangenen Jahren mit dem **Aufwertungsfaktor** gemäß den §§ 108 Abs. 4 und 108c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) zu vervielfachen.

Die Aufwertungsfaktoren sind von der Landesregierung unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 108 Abs. 4 und 108c ASVG durch Verordnung jährlich festzusetzen.

Die Ruhegenussberechnungsgrundlage wird sodann durch Addition einer bestimmten Anzahl der **höchsten** aufgewerteten Beitragsgrundlagen und durch Division der sich daraus ergebenden Summe durch die Zahl der berücksichtigten Beitragsgrundlagen gebildet. Im Fall einer Ruhestandsversetzung mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind dies grundsätzlich 300 Beitragsmonate **(siehe jedoch die Übergangsbestimmung im Art. II Z. 44, § 62d Abs. 3 bis 5).**

Durchgerechnet werden somit wie im gesetzlichen Sozialversicherungsrecht die "besten" und nicht die "letzten" Monate.

§ 4 Abs. 1 Z. 4 regelt den Sonderfall, dass die nach Z. 3 erforderliche Anzahl von Beitragsmonaten bei Ermittlung der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit nicht vorliegt. In diesem Fall sind die vorhandenen Beitragsgrundlagen nach entsprechender Aufwertung zu addieren und die sich daraus ergebende Summe durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsgrundlagen zu teilen.

Die ab 1. Jänner 2003 für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage relevanten Beitragsgrundlagen sollen dem Beamten zur Information und Nachvollziehbarkeit bzw. Überprüfbarkeit der künftigen Pensionsberechnung schriftlich - zum Beispiel durch Ausdruck am "Gehaltszettel" - mitgeteilt werden (§ 4 Abs. 2).

§ 5 regelt die Bildung der Ruhegenussbemessungsgrundlage, wobei die diesbezüglichen Regelungen identisch bisher im § 4 enthalten waren. Soweit eine Teilzeitbeschäftigung eine Kürzung des Monatsbezugs und damit der Beitragsgrundlage nach sich zieht, ist die Beitragsgrundlage in der tatsächlichen Höhe bei der Bildung der Ruhgenussberechnungsgrundlage zu berücksichtigen.

§ 5 Abs. 4 Z. 2 stellt klar, dass eine Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage auch dann nicht stattfindet, wenn eine Versehrtenrente aus einer anderen gesetzlichen Unfallversicherung als nach dem B-KUVG gebührt.

Zu Art. II Z. 5 (§ 6 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz):

Wie beim Bund soll die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung für die Ermittlung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit voll berücksichtigt werden.

Zu Art. II Z. 6 (§ 7 Abs. 2 Z. 1 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. 4 Z. 4 BGBl. I Nr. 138/1997):

Die novellierte Bestimmung dient lediglich der Zitatanpassung an die Neuregelung der §§ 4 und 5 des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes.

Zu Art. II Z. 7 und 8 (§ 7 Abs. 2 Z 2 und § 9 Abs. 2 Satz 1 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. 4 Z. 5 und 6 BGBl. I Nr. 138/1997):

Anpassungen an den Entfall des Rechtsinstituts des "ruhegenussfähigen Monatsbezugs" und Zitatanpassung.

Zu Art. II Z. 9 (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. III Z. 8 BGBl. I Nr. 123/1998):

Die Neufassung dieses Satzes soll klarstellen, dass die Ruhegenusszulage bereits dann gebührt, wenn auch nur in einem Monat Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat. In der Bemessung der Ruhegenusszulage tritt dadurch keine Änderung ein.

Zu Art. II Z. 10 (§ 12 Abs. 5 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz):

Es handelt sich um eine legistische Anpassung an § 6 Abs. 4.

Zu Art. II Z. 11 (§ 12 Abs. 7 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. 4 Z. 9 BGBl. I Nr. 138/1997):

Pensionsrechtliche Anpassung an die Einführung des § 107 Abs. 3a Oö. LBG.

Zu Art. II Z. 12 und 23 (Entfall der §§ 12 und 22 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. 4 Z. 10 und 16 BGBl. I Nr. 138/1997):

Durch die Einführung des Durchrechnungszeitraums in den §§ 4 und 5 erübrigt sich die gesonderte Behandlung der Ruhe- und Versorgungsgenusszulagen. Die bisherigen Aktivzulagen werden in die Beitragsgrundlage einbezogen und damit den bisherigen ruhegenussfähigen Zulagen gleichgestellt.

Zu Art. II Z. 14 (§ 15 Abs. 2 Z. 9a Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. III Z. 4 BGBl. I Nr. 61/1997):

§ 15 Abs. 2 enthält eine Aufzählung von Abs. 1 Z. 2 oder Abs. 1a Z. 2 gleichwertigen Anwartschaften oder Ansprüchen.

Ansprüche auf Zusatzpension nach Abschnitt VII der Bundesforste-Dienstordnung 1986 sind durch deren Ausgliederung aus dem Bund mit 1. Jänner 1997 aus dem Anwendungsbereich des § 15 Abs. 2 herausgefallen und werden durch die neue Z. 9a wieder integriert.

Zu Art. II Z. 15 (§ 15 Abs. 3 bis 6 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. 4 Z. 11a und 11b BGBl. I Nr. 138/1997):

Diese Bestimmungen betreffen die Berechnungsgrundlage des verstorbenen bzw. des überlebenden Ehegatten, die für die Festsetzung des Prozentausmaßes der Witwen- und Witwerversorgung heranzuziehen ist. Soweit in diesen Bestimmungen der ruhegenussfähige Monatsbezug angesprochen wurde, der im Pensionsrecht der Beamten grundsätzlich keine Funktion mehr innehat, wird er durch die Ruhegenussberechnungsgrundlage nach § 4 ersetzt.

Zu Art. II Z. 16 und 20 (§§ 15a Abs. 1 und § 18 Abs. 1 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. 4 Z. 12 und 15 BGBl. I Nr. 138/1997):

In diesen Bestimmungen wird auf das bisherige System der Pensionsbemessung Bezug genommen ("die zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreichte besoldungsrechtliche Stellung"); die Neuregelung stellt jeweils auf den Ruhebezug ab, der dem Beamten gebührte oder gebühren würde, wenn er im Fall seines Todes im Dienststand an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Aus der Formulierung des § 15a Abs. 1 und des § 18 Abs. 1 ergibt sich weiters, dass ab dem 1. Jänner 2000 anfallende Versorgungsgenüsse, die von bereits vor diesem Zeitpunkt angefallenen Ruhegenüssen abgeleitet

werden, nach der bisherigen Rechtslage berechnet werden ("Das Ausmaß des Versorgungsgenusses ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten gebührte.").

Zu Art. II Z. 17 und 18 (§ 15b Abs. 1 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. 4 Z. 13 und 14 BGBl. I Nr. 138/1997):

Anpassung an den Entfall der eigenständigen Versorgungsgenusszulage (§ 22 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz).

Zu Art. II Z. 21 (§ 18 Abs. 4 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. III Z. 5 BGBl. I Nr. 61/1997):

Wahlkinder haben gegenüber ihren leiblichen Eltern nur subsidiäre Unterhaltsansprüche für den Fall, dass die gegenüber den Wahleltern bestehenden Unterhalts- oder die nach diesen bestehenden Versorgungsansprüche nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreichen.

Eine Anrechnung solcher Unterhaltsansprüche auf die nach den Wahleltern gebührenden Versorgungsleistungen würde die existenzgefährdende Situation der Betroffenen perpetuieren; § 18 Abs. 4 soll daher auf Stiefkinder eingeschränkt werden, die keine Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Stiefeltern haben.

Die geltende Formulierung - "erhält" - führt jedoch dazu, dass die gänzliche oder teilweise Verweigerung der Unterhaltsleistung durch die leiblichen Eltern zu Lasten des Landes geht. Anstatt auf die faktische Zahlung soll daher auf den Unterhalt abgestellt werden, auf den das Stiefkind gegenüber seinen leiblichen Eltern Anspruch hat; ein Verzicht des Stiefkindes auf Unterhaltsleistungen ist dabei unbeachtlich.

Zu Art. II Z. 22 (§ 19 Abs. 4 Z. 2 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. III Z. 3 BGBl. Nr. 375/1996):

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Art. II Z. 24 (§ 25a Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. 4 Z. 16a BGBl. I Nr. 138/1997 und Art. III Z. 12, 13 und 14 BGBl. I Nr. 123/1998):

Zeiten der Kindererziehung während eines aufrechten öffentlichen Dienstverhältnisses sowie Zeiten der Kindererziehung, die vor der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft liegen, sollen in Form eines Kinderzurechnungsbetrags beim Ausmaß des Ruhegenusses berücksichtigt werden.

Um auch die Hinterbliebenen eines im Aktivstand verstorbenen Beamten zu erfassen, sind die Bestimmungen über den Anspruch auf Kinderzurechnungsbetrag für Hinterbliebene neu zu formulieren.

Zu Art. II Z. 25 (§ 26 Abs. 4 lit. d Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. III Z. 7 BGBl. I Nr. 61/1997):

Sofern ein Ruhestandsbeamter, der Anspruch auf Ergänzungszulage hat, zu Unterhaltsleistungen an einen früheren Ehegatten verpflichtet ist, führt die Berücksichtigung des gesamten Einkommens des früheren Ehegatten in vielen Fällen dazu, dass das zu berücksichtigende Gesamteinkommen den Mindestsatz überschreitet und daher der Anspruch auf Ergänzungszulage wegfällt. Um dies zu vermeiden, soll nicht mehr das gesamte Einkommen der unterhaltsberechtigten früheren Ehegatten, sondern - wie bei unterhaltsberechtigten Kindern - nur mehr das den Betrag, um den sich der Mindestsatz für den früheren Ehegatten erhöht, übersteigende Einkommen berücksichtigt werden.

Zu Art. II Z. 26 (§ 29 Abs. 2 letzter Satz Oö. Landesbeamten-

Pensionsgesetz, vgl. Art. III Z. 15 BGBl. I Nr. 123/1998):

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 3. Dezember 1996, G 162, 163/96, wurde die Wortfolge im § 23 Abs. 2 letzter Satz Gehaltsgesetz 1965 betreffend die primäre Haftung der Hinterbliebenen für ausständige Gehaltsvorschüsse mit Ablauf des 31. Dezember 1997 aufgehoben (BGBl. I Nr. 23/1997). Da die vom Verfassungsgerichtshof angenommene Verfassungswidrigkeit wohl auch für die gleichlautende Regelung im Pensionsrecht zutrifft, wird die Regelung aufgehoben.

Zu Art. II Z. 27 (§ 39 Abs. 6 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. III Z. 17 BGBl. I Nr. 123/1998):

Derzeit werden Ruhebezüge, die auf Grund der Regelung des § 33 Abs. 3 vor dem Monatsersten ausgezahlt werden, mit der Begründung des gutgläubigen Empfangs dieser an sich zu Unrecht empfangenen Geldleistung in Ausgabe belassen, wenn der Beamte des Ruhestands am Monatsletzten stirbt. Gleichzeitig gebührt jedoch ein allfälliger Versorgungsbezug ab dem auf den Todestag folgenden Monatsersten, womit für einen Monat sowohl ein Ruhe- als auch ein Versorgungsbezug ausgezahlt wird. Durch den Ausschluss der Einrede des gutgläubigen Empfangs wird nunmehr die Rückforderung des Ruhebezugs ermöglicht.

Zu Art. II Z. 28 bis 33 (§ 49 Abs. 2, § 50 Abs. 1 und 2 und § 51 Abs. 1 bis 3 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. 4 Z. 18 bis 23 BGBl. I Nr. 138/1997):

Anpassungen an den Entfall der eigenständigen Ruhe(Versorgungs)genusszulage (§§ 12 und 22 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz).

Zu Art. II Z. 34 (§ 53 Abs. 2 lit. d Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz):

Diese Bestimmung entspricht dem Pensionsgesetz 1965 in der Fassung des Art. 35 Z. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Jänner 1998, BGBl. I Nr. 30/1998.

Zu Art. II Z. 35, 36 und 37 (§ 54 Abs. 2 lit. a und Abs. 5 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. III Z. 18 und 19 BGBl. I Nr. 123/1998 und Art. 4 Z. 23b BGBl. I Nr. 138/1997):

Für jene Beamten, die nach dem 1. Juli 1995 in ein Dienstverhältnis zum Land aufgenommen wurden und für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen, können - neben den Zeiten einer Berufsausbildung und der in einem Dienstverhältnis bei einem sonstigen Dienstgeber zurückgelegten Zeit - auch die in einem Dienstverhältnis bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegte Zeit sowie die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits-, Zivil- oder Wehrdienstpflicht, die der Beamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat, als Ruhegenussvordienstzeit angerechnet werden, wenn für solche Zeiten ein Überweisungsbetrag geleistet wird.

Die Begünstigung soll erst ab 1. Jänner 2003 wirksam werden. Um die Anrechnung dieser Zeiten aber sofort zu ermöglichen und dadurch eine verwaltungsaufwendige Nacherfassung dieser Zeiten im Jahr 2003 zu vermeiden, wird die Anrechnung solcher Zeiten nur für Personen wirksam, deren Pension erstmals ab 1. Jänner 2003 anfällt.

Zu Art. II Z. 38, 39 und 41 (§ 55 Abs. 3 und § 56 Abs. 3b Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. 4 Z. 23c BGBl. I Nr. 138/1997 und Art. III Z. 20 und 21 BGBl. I Nr. 123/1998):

Für jene Beamte, die nach dem 1. Juli 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen wurden und für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen, entfällt bei Pensionierungen ab 1. Jänner 2003 die "Bedingung" der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten gemäß Abs. 1 von Gesetzes wegen, das heißt, diese Zeiten werden als unbedingte Zeiten berücksichtigt.

Ab 1. Jänner 2003 ist daher die Differenzierung auf den vollen Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrags nachzuentrichten.

Zu Art. II Z. 40 (§ 56 Abs. 2 lit. b Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz):

Diese Bestimmung entspricht dem Pensionsgesetz 1965 in der Fassung des Art. 35 Z. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Jänner 1998, BGBl. I Nr. 30/1998.

Zu Art. II Z. 42 (§ 57 Abs. 2 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. III Z. 8 BGBl. I Nr. 61/1997):

Mit der vorliegenden Änderung soll die Höhe des für angerechnete Ruhestandszeiten zu leistenden besonderen Pensionsbeitrags an diejenige des für Ruhegenussvordienstzeiten zu leistenden besonderen Pensionsbeitrags angepasst werden.

Zu Art. II Z. 43 (Abschnitt IX, §§ 58 bis 59 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. 13 BGBl. I Nr. 138/1997 - Teilpensionsgesetz):

§ 58 enthält Begriffsbestimmungen. Pensionen sind demnach alle Ruhebezüge von Landesbeamten. Das Erwerbseinkommen umfasst grundsätzlich alle Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie die Bezüge der Organe der Gesetzgebung und der Vollziehung aller Gebietskörperschaften. Das Erwerbseinkommen ist für die Anwendung dieses Landesgesetzes nur dann relevant, wenn es über einem bestimmten Mindestbetrag liegt.

§ 58a regelt das Zusammentreffen von Pension und Erwerbseinkommen und die Berechnung der Teilpension. Die Umwandlung einer Vollpension in eine Teilpension (der Abzug eines Ruhebetrags) findet statt, sobald in dem betreffenden Kalendermonat ein Erwerbseinkommen bezogen wird.

Beim Zusammentreffen mehrerer Pensionen sind diese zu einer Vollpension zusammenzuzählen. Der Ruhensbetrag ist zunächst von der höchsten Pension, ein verbleibender Rest von der zweithöchsten Pension usw. abzuziehen.

Zur Berechnung der Teilpension ist zunächst das Gesamteinkommen (Summe aus Erwerbseinkommen und Vollpension) zu berechnen. Vom über einen bestimmten Freibetrag hinausgehenden Gesamteinkommen ruht ein (progressiver) Prozentsatz; die Höhe des Freibetrags ist abhängig vom Lebensalter des Pensionisten zum Zeitpunkt der Pensionierung. Der Ruhensbetrag ist nach oben begrenzt mit dem Erwerbseinkommen oder 50 % der Vollpension. Die um den Ruhensbetrag verringerte Vollpension ergibt die Teilpension.

§ 58b regelt die Berechnung der (Voll-)Pension und des Erwerbseinkommens. Bei schon länger ausgeübter selbständiger Erwerbstätigkeit wird bis zum Vorliegen des Nachweises über die Einkünfte (Einkommenssteuerbescheid) vorläufig der sich aus dem letzten rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid ergebende Betrag herangezogen, bei Neuaufnahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit grundsätzlich ein

Pauschale von 10.000 S, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, dass kein Erwerbseinkommen erzielt werden wird.

§ 58c sieht eine Meldepflicht bezüglich jeder Erwerbstätigkeit vor. Sanktionen für die Verweigerung der Meldung sind im Hinblick auf die in aller Regel daraufhin folgende Ersatzpflicht bezüglich der zu Unrecht empfangenen Leistungen nicht vorgesehen.

§ 58d enthält eine Valorisierungsbestimmung bezüglich der im § 58a enthaltenen Betragsgrenzen.

§ 59 enthält aus verfassungsrechtlicher Sicht gebotene Übergangsbestimmungen. Gemäß Abs. 1 betreffen die Ruhensbestimmungen nur Pensionen, die nach dem 31. Dezember 2000 neu anfallen. Abs. 2 sieht vor, dass Bezüge der im § 58 Z. 4 lit. c genannten Organe nur dann dem Gesamteinkommen im Sinn des § 58a hinzuzurechnen sind, wenn die jeweilige Funktion nach dem 31. Dezember 2000 angetreten wird.

Zu Art. II Z. 44 (§ 62d Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, vgl. Art. 4 Z. 26 BGBl. I Nr. 138/1997):

Abs. 1 sieht vor, dass für Beamte, die bis zum 31. Dezember 2002 das 60. Lebensjahr vollenden oder für Personen, die am 31. Dezember 2002 Anspruch auf einen Ruhe- und Versorgungsbezug haben, die am 31. Dezember 2002 geltenden Bemessungsregelungen weiterhin gelten. Die durch dieses Landesgesetz bedingten Pensionsreformmaßnahmen finden somit für zu diesem Zeitpunkt bereits 60-Jährige sowie im Ruhestand befindliche Beamte bzw. Versorgungsgenussbezieher grundsätzlich keine Anwendung. Einzige Ausnahme ist die geringfügige Anhebung des Beitrags nach § 13a, der durch § 62d Abs. 10 festgelegt wird (siehe dazu unten). Somit findet insbesondere eine Neubemessung von Ruhe- und Versorgungsbezügen nach dem Prinzip der Durchrechnung nicht statt.

Abs. 2 trifft eine Übergangsbestimmung für die gemäß § 15 Abs. 3 Z. 2 und Abs. 5 Z. 2 bei der Bemessung eines Witwen(Witwer)versorgungsgenusses zu berücksichtigenden Nebengebührenwerte. Demnach erhöht sich der anzuwendende Divisor ab dem Jahr 2003 jährlich, bis im Jahr 2017 der volle Divisor von 560 erreicht ist.

Die Übergangsbestimmungen des Abs. 3 und 3a regeln die etappenweise Einführung des Durchrechnungszeitraums für Fälle des Ausscheidens aus dem Dienststand in den Jahren 2003 bis 2033. Für ab dem 1. Jänner 2003 erstmals anfallende Ruhe- und Versorgungsgenüsse ist ein Durchrechnungszeitraum vorgesehen, der sich jährlich um zwölf, ab dem Jahr 2020 um sechs Monate verlängert, womit im Jahr 2034 der volle Durchrechnungszeitraum von 25 Jahren bzw. 300 Monaten erreicht ist. Durch die Formel im Abs. 3 wird der genaue Tag der Ruhestandsversetzung berücksichtigt.

Abs. 4 und 5 legen für den Fall, dass der Beamte das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat, fest, dass maßgeblich für die Anzahl der Durchrechnungsmonate jenes Jahr ist, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet hat. Dabei wird die Anzahl der Durchrechnungsmonate nicht starr nach dem Jahr der Pensionierung ermittelt, sondern wird auch berücksichtigt, zu welchem Zeitpunkt des im Abs. 3 angeführten Jahres der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet. Durch die Formel im Abs. 4 soll gewährleistet werden, dass jene Beamten, die zu einem früheren Zeitpunkt des Kalenderjahres das 60. Lebensjahr vollenden, eine kürzere Durchrechnungszeit in Kauf zu nehmen haben, als jene, die erst gegen Ende des Kalenderjahres das 60. Lebensjahr vollenden. Damit soll im Übergangszeitraum eine hohe individuelle Gerechtigkeit betreffend die Anzahl der Durchrechnungsmonate erreicht werden.

Im Gegensatz zur Pensionsreform auf Bundesebene bewirkt die gleitende Einführung des Durchrechnungszeitraums somit nicht ein Anwachsen der Durchrechnungsmonate, wenn der Beamte über das 60. Lebensjahr hinaus Dienst verrichtet. Dies soll bewirken, dass Beamte nicht in die Pension gedrängt werden.

Andererseits erübrigt sich das auf Bundesebene eingeführte Bonussystem für den Fall, dass der Beamte länger als das 60. Lebensjahr Dienst verrichtet.

Beispiel:

Ein Beamter, geb. am 15.3.1953, wird mit Wirkung vom 31.12.2015 in den Ruhestand versetzt.

Kriterien nach Abs. 4:

Anzahl der Durchrechnungsmonate des Jahres, das dem Jahr vorangeht, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet (2012) = 120

Tage des Kalenderjahres vom 1.1. bis 15.3.(bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres) = 73 (31+28+14)

Kriterien nach Abs. 5:

Anzahl der Durchrechnungsmonate des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet (2013) = 132

Veränderungswert (Anzahl der Durchrechnungsmonate des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet - Anzahl der Durchrechnungsmonate des Jahres, das dem Jahr vorangeht, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet) = 132 - 120 = 12

Ergebnis:

$$\text{Anzahl der Durchrechnungsmonate} = 120 + \left(\frac{73 \times 12}{365}\right) = 122{,}4$$

Anzahl der Durchrechnungsmonate des Jahres, das dem Jahr vorangeht, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet	+	Tage des Kalenderjahres vom 1. Jänner bis zum Tag der Vollendung des 60. Lebensjahres x Veränderungswert --- 365

Auf Grund der Rundungsbestimmung beträgt die Anzahl der Durchrechnungsmonate 122

Abs. 6 bis 9 legen im Sinn der Gesamtüberlegungen für die Neukonzipierung des Pensionsrechts für Landesbeamte fest, dass der derzeitige Beitrag nach § 13a Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz (vormals Pensionssicherungsbeitrag) mit dem Anwachsen des Durchrechnungszeitraums entsprechend reduziert wird. Der Beitrag nach § 13a beträgt gegenwärtig 1,3 % bzw. 1,5 % und soll für Ruhegenüsse und für Versorgungsgenüsse, die erstmals ab dem 1. Jänner 2003 gebühren, entsprechend reduziert werden.

Abs. 7 und 8 legen für den Fall, dass der Beamte das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat, fest, dass maßgeblich für die Höhe des Prozentsatzes nach § 13a jenes Jahr ist, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet. Durch die Formel im Abs. 7 wird auch berücksichtigt, in welchem Zeitpunkt des im Abs. 6 angeführten Jahres der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet.

Für jene Ruhegenuss- bzw. Versorgungsgenussbezieher, welche bereits vor

dem 1. Jänner 2003 das 60. Lebensjahr vollenden, wird der Beitrag nach § 13a nicht gesenkt, weil diese Beamten noch nicht von der Durchrechnung betroffen sind. Für jene Ruhegenuss- bzw. Versorgungsgenussbezieher, welche einen Anspruch auf Geldleistungen nach dem Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz erstmals im Jahr 2020 haben, entfällt der Beitrag nach § 13a zur Gänze.

Der Prozentsatz für den (Pensionssicherungs)Beitrag ist im Zeitpunkt des erstmaligen Anfalls des Ruhegenusses bzw. Versorgungsgenusses zu errechnen und bleibt bis zum Enden dieses Anspruchs konstant.

Um auch im Rahmen der Höhe des Beitrags nach § 13a Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz eine möglichst individuelle und somit gerechte Höhe festlegen zu können, ist entsprechend der festgelegten Formel, die das Geburtsdatum und somit die Möglichkeit des Übertritts in den Ruhestand berücksichtigt, vorzugehen.

Beispiel:

Ein Beamter, geb. am 15.3.1953, wird mit Wirkung vom 31.12.2015 in den Ruhestand versetzt.

Kriterien nach Abs. 7:

Prozentsatz des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet (2013) = 0,58

Tage des Kalenderjahres vom 1.1. bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres (31+28+14) = 73

Kriterien nach Abs. 8:

Höhe des Prozentsatzes des der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Jahres (2014) = 0,50

Veränderungswert (= Höhe des Prozentsatzes des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet -Höhe des Prozentsatzes des der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Jahres) = 0,58 - 0,50 = 0,08

Ergebnis:

Höhe des Prozentsatzes (gemäß § 13a Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz) = 0,58 - $\frac{(73 \times 0{,}08)}{365}$ = 0,564

Prozentsatz des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet	-	Tage des Kalenderjahres vom 1.1. bis zum Tag der Vollendung des 60. $\frac{\text{Lebensjahres x Veränderungswert}}{365}$

Die Höhe des Beitrags (gemäß § 13a Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz) beträgt unter Berücksichtigung der Rundungsbestimmung 0,56 %; dieser Beitrag bleibt bis zum Erlöschen des Anspruchs konstant.

Nach Abs. 10 wird eine Erhöhung des Prozentsatzes nach § 13a für jene Ruhegenuss- und Versorgungsgenussempfänger festgelegt, die Ruhe- oder Versorgungsgenüsse bereits vor dem 1. Jänner 2003 bezogen haben oder bis zum 31. Dezember 2002 das 60. Lebensjahr vollenden. Grund dafür ist, dass diese Personen bei der Ermittlung ihrer Pensionshöhe keine Durchrechnung zu berücksichtigen hatten. Um die Lasten für die Sicherung des Pensionssystems nicht ausschließlich der jüngeren Generation aufzuerlegen, ist es gerechtfertigt, eine geringfügige Erhöhung des Beitrags nach § 13a Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz vorzusehen. Dabei ist zu

berücksichtigen, dass nach Abs. 10 die Erhöhung des Beitrags schrittweise erfolgt, sodass jene Ruhegenuss- und Versorgungsgenussempfänger, deren Pensionen nicht durch das Bestehen eines Durchrechnungszeitraums entsprechend reduziert wurden, einen Beitrag nach § 13a in einer nach Ende der Übergangszeit (2020) erreichten Höhe von insgesamt maximal 3 % zu entrichten haben.

Um soziale Ungerechtigkeiten im Vergleich zum Pensionssystem der Allgemeinen Sozialversicherung zu vermeiden, ist dieser erhöhte Beitrag nur von jenem Teil der Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu entrichten, der über der Höchstbemessungsgrundlage liegt.

Der Anspruch auf den Kinderzurechnungsbetrag (§ 25a) besteht gemäß Abs. 11 nur für nach dem 31. Dezember 2002 ausscheidende Beamte.

Der besondere Pensionsbeitrag gemäß § 56 Abs. 3a oder § 57 Abs. 2 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz wird durch Abs. 12 für jene Beamten, die nach dem 30. Juni 1995 in ein Dienstverhältnis zum Land (oder zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft und im Anschluss daran in ein solches zum Land) aufgenommen worden sind, um 1,5 Prozentpunkte herabgesetzt. Dasselbe gilt gemäß Abs. 13 auch für jene Beamte, die nach dem 30. November 2019 ihr 60. Lebensjahr vollenden. Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Herabsetzung rechtskräftig erlassene Bescheide, mit denen ein besonderer Pensionsbeitrag festgesetzt wurde, bleiben unberührt.

Zu Art. III Z. 1 (§ 2 Abs. 2a Oö. NGZG, vgl. Art. IV Z. 2 BGBl. I Nr. 61/1997):

Nach § 22 Oö. Landes-Gehaltsgesetz hat der Beamte Pensionsbeiträge für entfallene Nebengebühren zu leisten, mit denen keine zeit- oder mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten werden (z.B. für die Gefahrenzulage nach § 19a Oö. Landes-Gehaltsgesetz). Die vorliegende Änderung gewährleistet die Berücksichtigung von damit erworbenen Nebengebührenwerten für die Nebengebührenzulage.

Zu Art. III Z. 2 (§ 3 Abs. 1 Oö. NGZG, vgl. Art. IV Z. 2 BGBl. I Nr. 123/1998):

Die schrittweise Erhöhung des Teilers bei der Berechnung der Nebengebührenzulage bewirkt eine Verringerung der Höhe der Nebengebührenzulage. Als Ausgleich dafür wird der von den Nebengebühren zu entrichtende Pensionsbeitrag unter sinngemäßer Anwendung des § 22 Oö. Landes-Gehaltsgesetz schrittweise jährlich gesenkt.

Zu Art. III Z. 3 und 12 (§ 5 Abs. 2 und § 14d Oö. NGZG, vgl. Art. 5 Z. 1 und 11 BGBl. I Nr. 138/1997):

Die bisherige Berechnung der Nebengebührenzulage stellt auf einen fiktiven 25-jährigen Bezugszeitraum von Nebengebühren ab, der im Teiler 437,5 seinen Ausdruck findet. In einer Reihe von Verwendungen im Landesdienst werden jedoch Nebengebühren über die gesamte Dienstzeit bezogen. Aus diesem Grund soll der Berechnung der Nebengebührenzulage in Zukunft ein fiktiver 40-jähriger Bezugszeitraum zu Grunde gelegt werden, der den Teiler 700 ergibt.

Die Übergangsbestimmung des § 14d sieht im Sinn der Aufrechterhaltung bereits erworbener Anwartschaften vor, dass für Nebengebührenwerte, die auf Nebengebühren beruhen, auf die der Anspruch bis zum 31. Dezember 2002 entstanden ist, bei der Bemessung der Nebengebührenzulage noch der bisherige Teiler 437,5 und erst für alle später erworbenen Nebengebührenwerte der neue Teiler 700 gilt.

Zu Art. III Z. 4 (§ 5 Abs. 2 Oö. NGZG, vgl. Art. 5 Z. 2 BGBl. I Nr. 138/1997):

Zitatanpassungen an die Änderungen der §§ 3a bis 5 des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes.

Zu Art. III Z. 5 und 6 (§ 5 Abs. 4 und 5 Oö. NGZG, vgl. Art. 5 Z. 3b BGBl. I Nr. 138/1997 und Art. IV Z. 3 BGBl. I Nr. 123/1998):

Die bisherige Obergrenze der Nebengebührenzulage soll grundsätzlich erhalten bleiben. An die Stelle von 20 % des ruhegenussfähigen Monatsbezugs tritt derselbe Prozentsatz der jeweils höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage nach § 4 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, die in den meisten Fällen dem letzten Aktivbezug entspricht.

Durch § 5 Abs. 5 soll sichergestellt werden, dass bei Feststellungen und Gutschriften von Nebengebührenwerten nach dem 1. Jänner 2003 eine separate Ausweisung jener Nebengebührenwerte erfolgt, die auf Nebengebühren entfallen, die vor dem 1. Jänner 2003 bezogen wurden, um diese Nebengebührenwerte mit dem "alten" Teiler 437,5 berechnen zu können. Die Nebengebührenwerte, die auf Nebengebühren entfallen, die nach dem 1. Jänner 2003 bezogen wurden, sind mit dem zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand geltenden Teiler zu berechnen.

Zu Art. III Z. 7 (§ 5a Oö. NGZG, vgl. Art. 5 Z. 4 BGBl. I Nr. 138/1997):

Übernahme der Übergangsbestimmungen zum Beitrag gemäß § 13a Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz.

Zu Art. III Z. 8 (§ 7 Abs. 2 und Abs. 3 Oö. NGZG, vgl. Art. 5 Z. 5 BGBl. I Nr. 138/1997):

Die Regelung des bisherigen Abs. 2 ist bereits im Abs. 1 enthalten. Der Entfall Abs. 3 ist eine Anpassung an die Neuregelung der Valorisierung der Beamtenpensionen.

Zu Art. III Z. 9 (§ 8 Abs. 1 Oö. NGZG, vgl. Art. 5 Z. 6 BGBl. I Nr. 138/1997):

Zitatanpassung an die Änderung im § 5.

Zu Art. III Z. 10 (§ 8 Oö. NGZG, vgl. Art. 5 Z. 7 BGBl. I Nr. 138/1997):

Anpassung an den Entfall der eigenständigen Ruhegenusszulage (§ 12 Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz).

Zu Art. III Z. 11 (§ 9 Abs. 2 Oö. NGZG, vgl. Art. IV Z. 4 BGBl. I Nr. 123/1998):

Der Grenzbetrag, ab dem die Nebengebührenzulage abgefunden wird, wurde seit dem Inkrafttreten des Oö. Nebengebührenzulagengesetzes im Jahr 1972 nicht geändert. Auf Grund der inflationsbedingten Veränderungen des Geldwerts scheint der Grenzbetrag von 20 S zu niedrig. Eine Abfindung der Nebengebührenzulage soll bereits dann stattfinden, wenn die monatliche Nebengebührenzulage 300 S nicht übersteigen würde. Der Witwe gebührt daher dann an Stelle der Nebengebührenzulage zum Witwenversorgungsgenuss eine Abfindung, wenn die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss weniger als 500,40 S (bei einem Hundertsatz des Versorgungsgenusses von 60) bzw. 750,60 S (bei einem Hundertsatz des Versorgungsgenusses von 40) betragen hat. Der Vollwaise gebührt an Stelle der Nebengebührenzulage zum Waisenversorgungsgenuss eine Abfindung, wenn die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss weniger als 834 S betragen hat. Der Halbwaise schließlich gebührt an Stelle der Nebengebührenzulage zum Waisenversorgungsgenuss eine Abfindung,

wenn die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss weniger als 1.250,70 S betragen hat.

Zu Art. IV Z. 1 (§ 20c Abs. 4 bis 5 Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

§ 20c Abs. 4 und 5 normiert eine Kürzung der Jubiläumszuwendung für jene Beamte, für die ein Pensionskassenbeitrag durch das Land Oberösterreich entrichtet wird. Dabei gilt grundsätzlich, dass eine Jubiläumszuwendung nur mehr für den zeitlich nächsten Jubiläumszeitpunkt, also der Vollendung einer Dienstzeit von 25, 35 oder 40 Jahren, gewährt wird.

In welcher Höhe die zeitlich nächstgelegene Jubiläumszuwendung gebührt, wird durch Abs. 4 bestimmt:

Die Zuwendung zum 25-jährigen Dienstjubiläum gebührt nur mehr in jenem Ausmaß, das der im Zeitpunkt der erstmaligen Entrichtung eines Pensionskassenbeitrags bereits vollendeten Dienstzeit im Verhältnis zur erforderlichen Dienstzeit von 25 Jahren entspricht.

Die Zuwendung zum 35-jährigen Dienstjubiläum gebührt nur mehr in jenem Ausmaß, das der im Zeitpunkt der erstmaligen Entrichtung des Pensionskassenbeitrags bereits vollendeten Dienstzeit - gerechnet vom zuletzt angefallenen Dienstjubiläum - im Verhältnis zu der erforderlichen Dienstzeit von 10 Jahren entspricht.

Gleiches gilt für das Dienstjubiläum von 40 Jahren, wobei hier die erforderliche Dienstzeit von 5 Jahren zu berücksichtigen ist.

Zu Art. IV Z. 2 bis 5 (§§ 22 Abs. 2, Abs. 2b, Abs. 8 bis 11 und 22a, 22b Oö. Landes-Gehaltsgesetz):

Der Pensionsbeitrag soll künftig nur mehr 10,25 % anstatt bisher 11,75 % betragen. Diese im Vergleich mit dem Pensionssystem des ASVG erreichte Harmonisierung wird durch die Übergangsbestimmung des § 22 Oö. Landes-Gehaltsgesetz schrittweise vollzogen.

Ausgangspunkt für die künftige Höhe des Pensionsbeitrags ist das Jahr, in welchem der Beamte das 60. Lebensjahr vollenden wird. Bei Vollendung des 60. Lebensjahres im Jahr 2020 oder später ist künftig nur mehr ein Pensionsbeitrag in der Höhe von 10,25 % zu entrichten. Gleiches gilt für jene Beamte, auf die § 62b Abs. 1 nicht anzuwenden ist (jene Beamte, die eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen). Für jene Beamte, die zwischen den Jahren 2003 und 2019 das 60. Lebensjahr vollenden, erfolgt eine gleitende Reduktion des Pensionsbeitrags. Die Berechnung des künftigen Pensionsbeitrags für jene Beamte, die in der Übergangsphase (2003 bis 2019) das 60. Lebensjahr vollenden, erfolgt unter Berücksichtigung des Geburtsdatums eine individuelle Berechnung:

Beispiel:

Ein Beamter ist am 15.3.1953 geboren.

Kriterien nach Abs. 9:

Prozentsatz des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet (2013) = 10,83

Tage des Kalenderjahres vom 1.1. bis 15.3. (bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, 31+28+14) = 73

Kriterien nach Abs. 10:

Höhe des Prozentsatzes (nach Abs. 9) des der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Jahres (2014) = 10,75

Veränderungswert (= Höhe des Prozentsatzes des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet - Höhe des Prozentsatzes des der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Jahres) = 10,83 - 10,75 = 0,08

Ergebnis:

Höhe des Prozentsatzes = $10{,}83 - \frac{(73 \times 0{,}08)}{365} = 10{,}814$

Prozentsatz des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet	-	Tage des Kalenderjahres vom 1.1. bis zum Tag der Vollendung des 60. Lebensjahres $\frac{}{365}$ x Veränderungswert

Die Höhe des Pensionsbeitrags beträgt unter Berücksichtigung der Rundungsbestimmung 10,81 %; dieser Beitrag bleibt für die gesamte Aktivzeit konstant.

Um eine weitestgehende Harmonisierung der Pensionssysteme zu erreichen, wird neben der Reduktion des Pensionsbeitrags auch die Begrenzung der Pensionshöhe durch die Höchstbemessungsgrundlage analog den Bestimmungen des ASVG für jene Beamte, die erst nach dem 1. Jänner 2000 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen werden, eingeführt (§ 22 Abs. 2b). Dementsprechend ist von diesen Beamten ein Pensionsbeitrag auch nur mehr von den Bezügen, die unterhalb der Höchstbemessungsgrundlage liegen, zu entrichten.

Im Sinn des Gesamtkonzepts der Pensionsreform soll unter Berücksichtigung und Unterstützung eines "Drei-Säulen-Modells" (staatliche Vorsorge durch den Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss; betriebliche Vorsorge durch einen Pensionskassenbeitrag des Dienstgebers und private Vorsorge durch einen Pensionskassenbeitrag, der durch den Dienstnehmer finanziert wird) der Pensionskassenbeitrag durch das Land Oberösterreich eingeführt werden. Der vom Land Oberösterreich als Dienstgeber zu entrichtende Pensionskassenbeitrag beträgt grundsätzlich 3 % der Bemessungsgrundlage nach § 22 Oö. Landes-Gehaltsgesetz. Dieses System lehnt sich an die Dienstrechts-Novelle 1999, BGBl I Nr. 127/1999, an, wonach u.a. bestimmten Gruppen von Bundesbeamten eine Pensionskassenzusage zu erteilen ist.

Für Beamte, für die keine Durchrechnung im Rahmen der Ermittlung der Pensionshöhe vorgesehen ist, fällt kein Pensionskassenbeitrag an.

Für Beamte, für die ein sukzessives Anwachsen des Durchrechnungszeitraums vorgesehen ist, wird in Abhängigkeit von einem möglichen Pensionierungszeitpunkt mit Vollendung des 60. Lebensjahres die Höhe des Pensionskassenbeitrags festgelegt.

Für Beamte, die im Jahr 2020 oder später das 60. Lebensjahr vollenden, gilt der volle Dienstgeberbeitrag in der Höhe von 3 %. Vollenden Beamte das 60. Lebensjahr in der Zeit von 2003 bis 2019, so errechnet sich der Pensionskassenbeitrag unter Zugrundelegung der Tabelle und der Formel des § 22b Abs. 4 und 5:

Beispiel:

Ein Beamter ist am 15.3.1953 geboren.

Kriterien nach Abs. 4:

Prozentsatz des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet (2013) = 2,42

Tage des Kalenderjahres vom 1.1. bis 15.3. (bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, 31+28+14) = 73

Kriterien nach Abs. 5:

Höhe des Prozentsatzes (nach Abs. 4) des der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Jahres (2014) = 2,5

Veränderungswert (= Höhe des Prozentsatzes des der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Jahres - Höhe des Prozentsatzes des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet) = 2,5 - 2,42 = 0,08

Ergebnis:

Höhe des Pensionskassenbeitrags = $2{,}42 + \frac{(73 \times 0{,}08)}{365} = 2{,}44$

Prozentsatz des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet	+	Tage des Kalenderjahres vom 1.1. bis zum Tag der Vollendung des 60. $\frac{\text{Lebensjahres x Veränderungswert}}{365}$

Die Höhe des Pensionskassenbeitrags beträgt unter Berücksichtigung der Rundungsbestimmung 2,44 %; dieser Beitrag bleibt für die gesamte Aktivzeit konstant.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Nebengebührenzulagengesetz und das Oö. Landes-Gehaltsgesetz geändert werden (Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz 1999), beschließen.

Linz, am 30. September 1999

Dr. Frais **Stanek**

Obmann Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Oö. Nebengebührenzulagengesetz und das Oö. Landes-Gehaltsgesetz geändert werden
(Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz 1999)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl. Nr. 11/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 94/1998, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 82 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Die Zeit eines Karenzurlaubs zur Betreuung eines Kindes im Sinn des § 67 ist auf Antrag je Kind bis zum Ausmaß von drei Jahren gegen Entrichtung des Pensionsbeitrags als ruhegenussfähige Landesdienstzeit zu berücksichtigen."

2. Nach § 107 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Ein Beamter ist auf seinen Antrag frühestens mit Ablauf des Jahres, in dem er das 55. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand zu versetzen, wenn

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Landesdienst zu beschäftigen und

2. kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht."

Artikel II

Änderung des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes

Das Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl. Nr. 22/1966, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 10/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet ab dem 1. Jänner 2003:

"(2) Der Ruhegenuss, der Kinderzurechnungsbetrag und die nach diesem Landesgesetz gebührenden Zulagen - ausgenommen das Pflegegeld - bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten."

2. § 4 Abs. 4 Z. 2 wird bis zum 31. Dezember 2002 durch folgende Z. 2 und 3 ersetzt:

"2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus einer gesetzlichen Unfallversicherung gebührt oder

3. wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung dauernd erwerbsunfähig ist."

3. Dem § 4 werden bis zum 31. Dezember 2002 folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

"(6) Im Fall einer Ruhestandsversetzung nach § 107 Abs. 3a Oö. LBG

1. ist Abs. 5 nicht anzuwenden und

2. beträgt abweichend vom Abs. 3 das Ausmaß der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage 0,3333 Prozentpunkte für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollenden wird.

(7) Als dauernd erwerbsunfähig im Sinn des Abs. 4 Z. 3 gilt ein Beamter nur dann, wenn er infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.

(8) Übt ein Beamter, dessen Ruhegenuss unter Anwendung des Abs. 4 Z. 3 bemessen worden ist, wieder eine Erwerbstätigkeit aus, ist der Ruhegenuss unter Anwendung der Abs. 3 bis 5 neu zu bemessen. Der Beamte hat die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unverzüglich zu melden."

4. Die §§ 4 und 5 werden ab dem 1. Jänner 2003 durch folgende §§ 3a, 4 und 5 ersetzt:

"§ 3a

Ruhegenussermittlungsgrundlagen

Der Ruhegenuss wird auf der Grundlage der

Ruhegenussberechnungsgrundlage, der Ruhegenussbemessungsgrundlage und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

§ 4

Ruhegenussberechnungsgrundlage

(1) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag nach § 22 des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes als Beitragsgrundlage zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.

2. Beitragsgrundlagen aus den dem Jahr der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Dienststand vorangegangenen Jahren sind mit Aufwertungsfaktoren aufzuwerten. Die Landesregierung hat unter Anwendung der §§ 108 Abs. 4 und 108c ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 173/1999 die Aufwertungsfaktoren durch Verordnung festzusetzen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

3. **(Verfassungsbestimmung)** Liegen mindestens 300 Beitragsmonate vor, ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe der 300 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z. 1 und 2, geteilt durch 300.

4. **(Verfassungsbestimmung)** Liegen nach Anwendung der Z. 1 und 2 weniger als die nach Z. 3 zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller Beitragsgrundlagen nach Z. 1 und 2, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

(2) Die jeweils maßgeblichen Beitragsgrundlagen sind dem Beamten mitzuteilen.

§ 5

Ruhegenussbemessungsgrundlage

(1) 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage bilden die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage.

(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollenden wird, ist die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,1667 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhgenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(3) Im Fall einer Ruhestandsversetzung nach § 107 Abs. 3a Oö. LBG beträgt - abweichend vom Abs. 2 - das Ausmaß der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage 0,3333 Prozentpunkte für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollenden wird.

(4) Eine Kürzung nach Abs. 2 findet nicht statt

1. im Fall des im Dienststand eingetretenen Todes des Beamten,

2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus einer gesetzlichen Unfallversicherung gebührt oder

3. wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung dauernd erwerbsunfähig ist.

(5) Die Ruhegenussbemessungsgrundlage darf - abgesehen vom Fall der Ruhestandsversetzung nach § 107 Abs. 3a Oö. LBG - 62 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.

(6) Als dauernd erwerbsunfähig im Sinn des Abs. 4 Z. 3 gilt ein Beamter nur dann, wenn er infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.

(7) Übt ein Beamter, dessen Ruhegenuss unter Anwendung des Abs. 4 Z. 3 bemessen worden ist, wieder eine Erwerbstätigkeit aus, ist der Ruhegenuss unter Anwendung der Abs. 2 bis 5 neu zu bemessen. Der Beamte hat die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unverzüglich zu melden."

5. § 6 lautet ab dem 1. Jänner 2003:

"§ 6

Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit

(1) Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

1. der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit,
2. den angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten,
3. den angerechneten Ruhestandszeiten,
4. den zugerechneten Zeiträumen,
5. den durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder aufgrund solcher Bestimmungen als ruhegenussfähig erklärten Zeiten.

(2) Als ruhegenussfähige Landesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat, mit Ausnahme der Zeit

1. eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und
2. eines Karenzurlaubs, sofern nicht landesgesetzlich anders bestimmt ist.

(3) Ein im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegter Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG bzw. nach den §§ 10 bis 12 und 14 Oö. MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 8 Oö. EKUG gilt als ruhegenussfähige Landesdienstzeit.

(4) Die ruhegenussfähige Landesdienstzeit ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats bleiben unberücksichtigt."

6. Im § 7 Abs. 2 Z. 1 wird ab dem 1. Jänner 2003 das Zitat "§ 4 Abs. 2, 3 und 5" durch das Zitat "§ 5" ersetzt.

7. Im § 7 Abs. 2 Z. 2 wird ab dem 1. Jänner 2003 der Ausdruck "des ruhegenußfähigen Monatsbezuges" durch den Ausdruck "der Ruhegenussberechnungsgrundlage" ersetzt.

8. § 9 Abs. 2 erster Satz lautet ab dem 1. Jänner 2003:

"Wenn der angemessene Lebensunterhalt des Beamten durch die Zurechnung nach den Bestimmungen des Abs. 1 nicht gesichert ist, kann die Dienstbehörde verfügen, dass - abweichend vom § 5 Abs. 1 und 2 - der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand entspricht, die Ruhegenussbemessungsgrundlage zu bilden hat oder die Kürzung nach § 5 Abs. 2 ganz oder teilweise entfällt."

9. § 12 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Die Ruhegenusszulage beträgt

1. für jeden der ersten 120 Dienstmonate, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 0,417 % und

2. für jeden weiteren Dienstmonat, in dem Anspruch auf Aktivzulage bestanden hat, 0,208 %

der Bemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden."

10. § 12 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Bestimmung des § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß."

11. Dem § 12 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Im Fall einer Ruhestandsversetzung nach § 107 Abs. 3a Oö. LBG beträgt - abweichend vom Abs. 2 Z 1 - das Ausmaß der Kürzung der Bemessungsgrundlage der Ruhegenusszulage 0,3333 Prozentpunkte für jeden Monat."

12. § 12 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

13. § 14 Abs. 5 lautet ab dem 1. Jänner 2003:

"(5) Der Versorgungsgenuss, der Kinderzurechnungsbetrag und die nach diesem Landesgesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Versorgungsbezug."

14. Nach § 15 Abs. 2 Z. 9 wird folgende Z. 9a eingefügt:

"9a. auf Grund des Abschnitts VII der Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, oder des Kollektivvertrags nach § 13 Abs. 6 des Bundesforstegesetzes 1996, BGBl. Nr. 793,"

15. § 15 Abs. 3 bis 6 lautet ab dem 1. Jänner 2003:

"(3) Die im Abs. 1 Z. 2 angeführte Berechnungsgrundlage bilden, wenn der überlebende Ehegatte am Todestag des Beamten selbst Beamter des Dienststandes ist:

1. die Ruhegenussberechnungsgrundlage nach § 4 und

2. der 560. Teil des Betrags, der sich aus der Multiplikation der Summe der für den überlebenden Ehegatten bis zum Stichtag festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Oö. Nebengebührenzulagengesetzes mit 1 % des am Stichtag geltenden Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt, höchstens aber der Betrag von 25 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage.

(4) Die im Abs. 1 Z. 2 angeführte Berechnungsgrundlage bilden, wenn der überlebende Ehegatte am Todestag des Beamten selbst Beamter des Ruhestands ist:

1. die für die Bemessung des am Todestag des Beamten dem überlebenden Ehegatten gebührenden Ruhebezugs maßgebende Ruhegenussberechnungsgrundlage und

2. der Betrag, der der um 25 % erhöhten Nebengebührenzulage entspricht, die dem überlebenden Ehegatten am Todestag des Beamten gebührt.

(5) Die Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Beamten des

Dienststandes bilden:

1. die Ruhegenussberechnungsgrundlage nach § 4 und

2. der 560. Teil des Betrags, der sich aus der Multiplikation der Summe der für den verstorbenen Beamten bis zum Stichtag festgehaltenen Nebengebührenwerte nach § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Oö. Nebengebührenzulagengesetzes mit 1 % des am Stichtag geltenden Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt, höchstens aber der Betrag von 25 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage.

(6) Die Berechnungsgrundlage eines verstorbenen Beamten des Ruhestands bilden:

1. die für die Bemessung des dem Beamten an seinem Todestag gebührenden Ruhebezuges maßgebende Ruhegenussberechnungsgrundlage und

2. der Betrag, der der um 25 % erhöhten Nebengebührenzulage entspricht, die dem verstorbenen Beamten an seinem Todestag gebührte."

16. § 15a Abs. 1 lautet ab dem 1. Jänner 2003:

"(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten

1. gebührte oder

2. im Fall des Todes im Dienststand gebühren würde, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre."

17. § 15b Abs. 1 Z. 3 entfällt mit Ablauf des 31. Dezember 2002.

18. Im § 15b Abs. 1 letzter Satz entfällt ab dem 1. Jänner 2003 der Ausdruck ", der Versorgungsgenußzulage".

19. § 17 Abs. 7 lautet ab dem 1. Jänner 2003:

"(7) Der Waisenversorgungsgenuss, der Kinderzurechnungsbetrag und die nach diesem Landesgesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug."

20. § 18 Abs. 1 lautet ab dem 1. Jänner 2003:

"(1) Der Waisenversorgungsgenuss beträgt für jede Halbwaise 24 % und für jede Vollwaise 36 % des Ruhegenusses, der dem Beamten

1. gebührte oder

2. im Fall des Todes im Dienststand gebühren würde, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre."

21. § 18 Abs. 4 und 5 wird durch folgenden Abs. 4 ersetzt:

"(4) Auf den Waisenversorgungsbezug eines Stiefkindes sind Unterhaltsleistungen anzurechnen, auf die das Stiefkind gegenüber seinen leiblichen Eltern Anspruch hat. Ein Verzicht des Stiefkindes auf Unterhaltsleistungen ist dabei unbeachtlich. Erhält das Stiefkind statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, ist auf den monatlichen Waisenversorgungsbezug ein Zwölftel des Betrags anzurechnen, der sich bei Annahme eines jährlichen Ertrags von 4 % des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Waisen unter, entfällt die Anrechnung. Versorgungsleistungen, die das Stiefkind nach seinen leiblichen Eltern erhält, sind ebenfalls auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen."

22. Im § 19 Abs. 4 Z. 2 wird die Wortfolge "der frühere Ehegatte" durch die Wortfolge "der verstorbene Beamte" ersetzt.

23. § 22 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

24. Nach § 25 wird ab dem 1. Jänner 2003 folgender § 25a eingefügt:

"§ 25a

Kinderzurechnungsbetrag

(1) Dem Beamten gebührt zum Ruhegenuss für Zeiten, in denen er sein Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat, ein Kinderzurechnungsbetrag.

(2) Als eigene Kinder im Sinn des Abs. 1 gelten:

1. Kinder im Sinn des § 1 Abs. 5 und

2. Pflegekinder, wenn die Übernahme in unentgeltliche Pflege nach dem 31. Dezember 1987 erfolgt ist.

(3) Für das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrags werden nur Zeiten der Erziehung im Inland berücksichtigt, und zwar im Ausmaß von höchstens 48 Monaten, gezählt ab der Geburt des Kindes. Liegt die Geburt eines weiteren Kindes des Beamten, das dieser tatsächlich und überwiegend selbst erzieht, vor dem Ablauf dieses Zeitraums, endet dieser Zeitraum mit dem der Geburt vorangehenden Tag. Endet die Erziehung des weiteren Kindes vor dem Tag, an dem der ursprüngliche Zeitraum im Fall des Unterbleibens seines vorzeitigen Endens abgelaufen wäre, sind die folgenden Monate bis zu einem Ablauf wieder zu zählen. Einer Geburt sind die Annahme an Kindes statt und die Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege gleichzuhalten.

(4) Auf das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrags sind die §§ 239 und 261 Abs. 2 Z. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 173/1999 anzuwenden.

(5) Für Zeiten

1. der Erziehung eines Kindes, für die ein Karenzurlaub nach Oö. MSchG, Oö. EKUG oder MSchG in Anspruch genommen wurde, oder
2. eines Karenzurlaubs, die gemäß § 82 Abs. 2a Oö. LBG gegen Entrichtung eines Pensionsbeitrags als ruhegenussfähige Landesdienstzeit berücksichtigt wurden,

gebührt kein Kinderzurechnungsbetrag nach Abs. 1.

(6) Der Kinderzurechnungsbetrag darf die Differenz zwischen Ruhegenussbemessungsgrundlage und Ruhegenuss nicht übersteigen.

(7) Anspruch auf Kinderzurechnungsbetrag für ein und dasselbe Kind besteht in den jeweiligen Zeiträumen nur für den Beamten, der das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. § 227a Abs. 5 bis 7 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 173/1999 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bestand eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gleichkommt.

(8) Dem überlebenden Ehegatten gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag in Höhe des sich aus § 15a Abs. 3 ergebenden Prozentsatzes des Kinderzurechnungsbetrags, der dem verstorbenen Beamten gebührte oder gebührt hätte, wenn er im Fall seines Todes im Dienststand an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(9) Halbwaisen gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag im Ausmaß von 24 %

und Vollwaisen ein Kinderzurechnungsbetrag im Ausmaß von 36 % des Kinderzurechnungsbetrags, der dem verstorbenen Beamten gebührte oder gebührt hätte, wenn er im Fall seines Todes im Dienststand an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre."

25. Im § 26 Abs. 4 lit. c wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. d angefügt:

"d) Einkünfte eines früheren Ehegatten des Anspruchsberechtigten, der bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für den früheren Ehegatten erhöht."

26. Im § 29 Abs. 2 letzter Satz entfällt die Wortfolge "sowie die den Hinterbliebenen zustehenden Geldleistungen - ausgenommen der Todesfallbeitrag, der Bestattungskostenbeitrag und der Pflegekostenbeitrag -".

27. Dem § 39 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Gegen die Rückforderung von Ruhebezügen, die für nach dem Zeitpunkt des Todes des Beamten liegende Zeiträume ausgezahlt worden sind, kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden."

28. § 49 Abs. 2 erster Satz lautet ab dem 1. Jänner 2003:

"Der Unterhaltsbeitrag darf den Versorgungsgenuss nicht übersteigen, auf den der Angehörige Anspruch hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre."

29. § 50 Abs. 1 lautet ab dem 1. Jänner 2003:

"(1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestands, dessen Anspruch auf Ruhegenuss infolge gerichtlicher oder disziplinärer Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 % des Ruhegenusses, auf den der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre."

30. § 50 Abs. 2 erster Satz lautet ab dem 1. Jänner 2003:

"Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an bis zum Betrag des Ruhegenusses erhöht werden, auf den der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre."

31. § 51 Abs. 1 erster Satz lautet ab dem 1. Jänner 2003:

"Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestands, der am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hat, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe des Versorgungsgenusses, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn der ehemalige Beamte nicht verurteilt worden wäre."

32. § 51 Abs. 2 lautet ab dem 1. Jänner 2003:

"(2) Dem Hinterbliebenen, dessen Anspruch auf Versorgungsgenuss infolge gerichtlicher Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 % des Versorgungsgenusses, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre."

33. § 51 Abs. 3 lautet ab dem 1. Jänner 2003:

"(3) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem Tag der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an bis zum Betrag des Versorgungsgenusses erhöht werden, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre."

34. § 53 Abs. 2 lit. d lautet:

"d) die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits-, Zivil- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit sowie die Zeit des Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305,"

35. § 54 Abs. 2 lit. a lautet:

"a) die Zeit, die der Beamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat; dies gilt nicht für gemäß § 53 Abs. 2 lit. a, d, k und l anzurechnende Zeiten, wenn für solche Zeiten ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften geleistet wird;"

36. Dem § 54 wird bis zum 31. Dezember 2002 folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Abs. 2 lit. a letzter Halbsatz ist nur auf Beamte anzuwenden, die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen. Nach dieser Bestimmung angerechnete Vordienstzeiten werden nur dann pensionswirksam, wenn die Ruhestandsversetzung nach dem 30. November 2002 erfolgt."

37. § 54 Abs. 5 lautet ab dem 1. Jänner 2003:

"(5) Abs. 2 lit. a letzter Halbsatz gilt nur für Beamte, auf die § 62b Abs. 1 nicht anzuwenden ist."

38. Dem § 55 wird bis zum 31. Dezember 2002 folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Bei Beamten, die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen, entfällt im Fall der Versetzung oder des Übertritts in den Ruhestand nach dem 30. November 2002 die Bedingung der Anrechnung nach Abs. 1."

39. § 55 Abs. 3 lautet ab dem 1. Jänner 2003:

"(3) Abs. 1 gilt nur für Beamte, auf die § 62b Abs. 1 anzuwenden ist."

40. Im § 56 Abs. 2 lit. b wird nach der Wortfolge "oder Wehrdienstpflicht" die Wortfolge "oder die Zeit der Leistung des Ausbildungsdienstes (§ 53 Abs. 2 lit. d)" eingefügt.

41. Dem § 56 Abs. 3b werden folgende Sätze angefügt:

"Mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 entfällt diese Ermäßigung für Beamte, die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 Jahren benötigen. Die Differenz auf den vollen Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrags ist nachzuentrichten."

42. § 57 Abs. 2 zweiter Satz lautet rückwirkend ab 1. August 1996:

"Die Bestimmungen des § 56 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Bemessungsgrundlage das Gehalt bildet, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung nach Wiederaufnahme in den Dienststand gebührt hat, einschließlich der ruhegenussfähigen Zulagen, der Zulagen, die einen Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen, und allfälliger Teuerungszulagen."

43. Nach § 57 wird mit 1. Jänner 2001 folgender Abschnitt IX eingefügt:

"ABSCHNITT IX

RUHENSBESTIMMUNGEN; TEILPENSION

§ 58

Begriffsbestimmungen

In diesem Abschnitt bedeuten die Begriffe

1. Pension: jede wiederkehrende Leistung, die Beamtinnen oder Beamten des Ruhestands auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Land Oberösterreich oder zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind;

2. Vollpension: Pension in ungekürzter Höhe vor Anwendung des § 58a;

3. Pensionistin oder Pensionist: Person, die Anspruch auf eine oder mehrere Pensionen hat;

4. Erwerbseinkommen:

 a. das Entgelt aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit;
 b. das Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, ausgenommen Ansprüche aus der Verwertung von Urheberrechten, sowie

c) die Bezüge der

aa) im § 1 des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997,

 a. im § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997,
 b. in auf Grund des § 1 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre ergehenden landesgesetzlichen Vorschriften oder

 a. im § 10 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre

genannten Organe oder Funktionäre, wenn das Erwerbseinkommen die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 173/1999 übersteigt.

§ 58a

Teilpension bei Zusammentreffen von Pension und Erwerbseinkommen

(1) Übt eine Pensionistin oder ein Pensionist in einem Kalendermonat eine Erwerbstätigkeit aus, aus der sie oder er ein Erwerbseinkommen bezieht, wandelt sich der Anspruch auf Vollpension für den betreffenden Kalendermonat in einen Anspruch auf Teilpension. Diese Folge tritt auch dann ein, wenn am Fälligkeitstag der einzelnen Pension keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

(2) Die Höhe der Teilpension wird wie folgt ermittelt:

1. Das Erwerbseinkommen ist mit der Vollpension zusammenzurechnen. Die Summe bildet das Gesamteinkommen.
2. Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Pensionen gilt die Summe dieser Ansprüche als Vollpension; der sich ergebende Ruhensbetrag ist in diesem Fall zunächst von der höchsten, übersteigt jedoch der Ruhensbetrag diese, von der jeweils nächsthöheren Pension in Abzug zu bringen. Nur teilweise zahlbare Pensionen sind dabei nur im tatsächlich gebührenden Ausmaß und nicht zahlbare Pensionen nicht zu berücksichtigen.

3. Vom Gesamteinkommen ruhen,

a) wenn die Versetzung in den Ruhestand vor dem vollendeten 60. Lebensjahr wirksam geworden ist,

von den ersten 12.000 S 0 %,
von den weiteren 6.000 S 30 %,
von den weiteren 6.000 S 40 %,
von allen weiteren Beträgen 50 %;

b) wenn die Versetzung in den Ruhestand zum oder nach dem vollendeten 60., aber vor dem vollendeten 65. Lebensjahr wirksam geworden ist,

von den ersten 18.000 S 0 %,
von den weiteren 6.000 S 30 %,
von den weiteren 6.000 S 40 %,
von allen weiteren Beträgen 50 %.

4. Der Ruhensbetrag darf

a) weder 50 % der Vollpension

b) noch das Erwerbseinkommen

überschreiten.

5. Die um den Ruhensbetrag gemäß Z. 3 und 4 gekürzte Vollpension ergibt die Teilpension.

(3) Mit Ablauf des Monats, in dem die Pensionistin oder der Pensionist sein 65. Lebensjahr vollendet, wandelt sich der Anspruch auf Teilpension wieder in einen Anspruch auf Vollpension.

§ 58b

Berechnung der Pension und des Erwerbseinkommens

(1) Beträge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (z.B. Sonderzahlungen), zählen nicht zur Vollpension.

(2) Als Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt für jeden Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit erzielten Einkommens. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist vorläufig das letzte feststehende Erwerbseinkommen heranzuziehen. Wird eine selbstständige Erwerbstätigkeit neu aufgenommen, ist der Berechnung der Teilpension vorläufig ein monatliches Erwerbseinkommen von 10.000 S zu Grunde zu legen, sofern die Person, die die selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, nicht glaubhaft macht, dass im betreffenden Kalenderjahr voraussichtlich kein Einkommen aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden wird.

(3) Als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gilt das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt. Bezüge, die für einen größeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen), zählen nicht zum Einkommen.

§ 58c

Meldepflicht

Jede Erwerbstätigkeit ist der Pensionsbehörde binnen 14 Tagen nach ihrer Aufnahme zu melden.

§ 58d

Anpassung der Betragsgrenzen

Die im § 58a genannten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 173/1999 zu vervielfachen. Der Anpassungsfaktor für das Kalenderjahr 1999 beträgt 1,015. Der Anpassungsfaktor für die folgenden Jahre ist von der Oö. Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung des § 108f ASVG für das jeweilige Kalenderjahr durch Verordnung festzusetzen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 59

Übergangsbestimmungen zu Abschnitt IX

(1) Die §§ 58 bis 59 sind nur auf Pensionen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2000 erstmals gebühren.

(2) Erwerbseinkommen gemäß § 58 Z. 4 lit. c sind dem Gesamteinkommen nur dann hinzuzurechnen, wenn die jeweilige Funktion, auf Grund der ein Erwerbseinkommen bezogen wird, nach dem 31. Dezember 2000 erstmals oder neuerlich angetreten wird.

(3) Abweichend vom § 58a Abs. 2 Z. 4 lit. a darf der Ruhensbetrag

1. im Jahr 2001 10 %,
2. im Jahr 2002 20 %,
3. im Jahr 2003 30 % und
4. im Jahr 2004 40 %

der Vollpension nicht überschreiten."

44. Nach § 62c wird folgender § 62d eingefügt:

"§ 62d

Übergangsbestimmungen zum Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz 1999

(1) Auf Beamte, die bis zum 31. Dezember 2002 das 60. Lebensjahr vollenden, oder auf Beamte und Hinterbliebene, die am 31. Dezember 2002 Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsbezug haben, sowie bei der Bemessung von Versorgungsbezügen nach solchen Ruhebezügen sind die §§ 4, 5, 12 und 22 in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Gebührt ein Witwen(Witwer)versorgungsbezug erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, ist die Zahl "560" im § 15 Abs. 3 Z. 2 und Abs. 5 Z. 2 jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	**Zahl**
2003	364
2004	378
2005	392
2006	406
2007	420
2008	434
2009	448
2010	462
2011	476
2012	490
2013	504
2014	518
2015	532
2016	546

(3) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in den Jahren 2003 bis 2033, sind für den Fall, dass der Beamte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Zahlen "300" im § 4 Abs. 1 Z. 3 durch jene zu ersetzen, die sich unter Berücksichtigung folgender Tabelle und Anwendung der nachstehenden Formel errechnen, wobei das Ergebnis auf volle Monate auf- bzw. abzurunden ist:

Jahr Zahl
2003 12
2004 24
2005 36
2006 48
2007 60
2008 72
2009 84
2010 96
2011 108
2012 120
2013 132
2014 144
2015 156
2016 168
2017 180
2018 192
2019 204
2020 216
2021 222
2022 228
2023 234
2024 240
2025 246
2026 252
2027 258
2028 264
2029 270
2030 276
2031 282
2032 288
2033 294

Anzahl der Durchrechnungs- monate des Jahres, das dem Jahr, in dem der Beamte in den Ruhestand versetzt wird, vorangeht.	+	Tage des Kalenderjahres vom 1. Jänner bis zum Tag der Ruhestandsversetzung x Veränderungswert ---------- ----- 365

(3a) Der Veränderungswert für die Formel nach Abs. 3 ist nach nachstehender Formel zu berechnen:

Anzahl der Durchrechnungsmonate (nach Abs. 3) des Jahres, in dem der Beamte in den Ruhestand versetzt wird.	-	Anzahl der Durchrechnungsmonate (nach Abs. 3) des der Ruhestandsversetzung vorangegangenen Jahres.

(4) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in den Jahren 2003 bis 2033, ist für den Fall, dass der Beamte das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat, die Zahl nach Abs. 3 durch jene zu ersetzen, die sich unter Anwendung der nachstehenden Formel errechnet, wobei das Ergebnis auf volle Monate auf- bzw. abzurunden ist:

Anzahl der Durchrechnungs-monate des Jahres, das dem Jahr vorangeht, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet.	+	Tage des Kalenderjahres vom 1. Jänner bis zum Tag der Vollendung des 60. Lebensjahres x Veränderungswert ------- 365

(5) Der Veränderungswert im Sinn des Abs. 4 ist nach nachstehender Formel zu berechnen:

Anzahl der Durchrechnungsmonate (nach Abs. 3) des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet.	-	Anzahl der Durchrechnungsmonate (nach Abs. 3) des dem 60. Lebensjahr vorangegangenen Lebensjahres.

(6) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, ist der Prozentsatz gemäß § 13a durch folgenden Prozentsatz zu ersetzen:

Jahr Prozentsatz

2003 1,42
2004 1,33
2005 1,25
2006 1,17
2007 1,08
2008 1,00
2009 0,92
2010 0,83
2011 0,75
2012 0,67
2013 0,58
2014 0,50
2015 0,42
2016 0,33
2017 0,25
2018 0,17
2019 0,08

(7) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in den Jahren 2003 bis 2019, ist für den Fall, dass der Beamte das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat, der Prozentsatz nach Abs. 6 durch jenen zu ersetzen, der sich unter Anwendung nachstehender Formel errechnet, wobei das Ergebnis auf zwei Kommastellen auf- bzw. abzurunden ist:

Prozentsatz des Jahres, in dem der Beamte das 60.	-	Tage des Kalenderjahres vom 1. Jänner bis zum Tag der Vollendung des 60. Lebensjahres x Veränderungswert

Lebensjahr vollendet		--- 365

(8) Der Veränderungswert im Sinn des Abs. 7 ist nach nachstehender Formel zu berechnen:

Höhe des Prozentsatzes (nach Abs. 6) des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet.	-	Höhe des Prozentsatzes (nach Abs. 6) des der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Jahres

(9) Die nach Abs. 6 bis 8 errechneten Prozentsätze gelten jeweils für die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß § 13a Abs. 2 sowie für Versorgungsgenüsse nach solchen Ruhegenüssen. Die Absätze 6 bis 8 gelten nicht für Beamte, die vor dem 1. Jänner 2003 das 60. Lebensjahr vollenden. Von Ruhegenüssen und Versorgungsgenüssen nach im Dienststand verstorbenen Beamten, die erstmals ab dem 1. Jänner 2020 gebühren, ist kein Beitrag nach § 13a zu entrichten.

(10) Der jeweilige Prozentsatz gemäß § 13a erhöht sich

1. für Ruhegenüsse und für Versorgungsgenüsse, die erstmals vor dem 1. Jänner 2003 gebühren, oder

2. für Ruhe- und für Versorgungsgenüsse, die nach dem 31. Dezember 2002 erstmals gebühren, wenn der Beamte bereits vor dem 1. Jänner 2003 das 60. Lebensjahr vollendet hat,

für das in der folgenden Tabelle bezeichnete Jahr wie folgt, wobei dieser erhöhte Prozentsatz nur von dem Teil der Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu entrichten ist, der über der Höchstbemessungsgrundlage (§ 22 Abs. 2b Oö. Landes-Gehaltsgesetz) liegt:

Jahr Prozentsatz

2003 0,08
2004 0,17
2005 0,25
2006 0,33
2007 0,42
2008 0,50
2009 0,58
2010 0,67
2011 0,75
2012 0,83
2013 0,92
2014 1,00
2015 1,08
2016 1,17
2017 1,25
2018 1,33
2019 1,42
2020 und Folgejahre 1,50

(11) § 25a ist nur auf Beamte anzuwenden, deren Ausscheiden aus dem Dienststand nach dem 31. Dezember 2002 wirksam wird.

(12) Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrags gemäß § 56 Abs. 3a oder § 57 Abs. 2 vermindert sich für Beamte, auf die § 62b Abs. 1 nicht anzuwenden ist, um 1,5 Prozentpunkte.

(13) Der Prozentsatz des besonderen Pensionsbeitrags gemäß § 56 Abs. 3a oder § 57 Abs. 2 vermindert sich für Beamte, die ihr 60. Lebensjahr nach dem 30. November 2019 vollenden werden, um 1,5 Prozentpunkte."

Artikel III

Änderung des Oö. Nebengebührenzulagengesetzes

Das Oö. Nebengebührenzulagengesetz, LGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 10/1999, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Hat der Beamte für nach § 13 Abs. 5 oder 9 des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes entfallende anspruchsbegründende Nebengebühren gemäß § 22 des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes den Pensionsbeitrag geleistet, sind diese Nebengebühren in Nebengebührenwerte umzurechnen. Ein Nebengebührenwert beträgt 1 % des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Nebengebühr geltenden Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage."

2. § 3 Abs. 1 lautet:

"(1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte einen Pensionsbeitrag zu entrichten. § 22 des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes gilt sinngemäß."

3. Im § 5 Abs. 2 wird der Ausdruck "den 437,5ten Teil" durch den Ausdruck "den 700sten Teil" ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 2 wird das Zitat "§ 4 Abs. 3 des als Landesgesetz geltenden Pensionsgesetzes 1965"

a) bis zum 31. Dezember 2002 durch das Zitat "§ 4 Abs. 3 und 6 des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes" und

b) ab dem 1. Jänner 2003 durch das Zitat "§ 5 Abs. 2 und 3 des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes" ersetzt.

5. § 5 Abs. 4 erhält die Bezeichnung "(3)"; der bisherige Abs. 5 wird durch folgenden neuen Abs. 4 ersetzt:

"(4) Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss darf 20 % der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage (§ 4 des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes) nicht übersteigen."

6. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) In nach dem 31. Dezember 2002 erlassenen Feststellungen von Nebengebührenwerten nach § 10 Abs. 4 oder § 11 Abs. 3 und Gutschriften von Nebengebührenwerten nach §§ 11a und 12 ist festzustellen, wie viele der festgestellten oder gutgeschriebenen Nebengebührenwerte auf bis zum 31. Dezember 2002 bezogene und wie viele auf danach bezogene Nebengebühren entfallen."

7. § 5a lautet:

"§ 5a

Beitrag

§ 13a und § 62d Abs. 6 bis 9 des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes sind auf die Nebengebührenzulage anzuwenden."

8. § 7 Abs. 2 und 3 entfallen; im bisherigen Abs. 1 entfällt die

Absatzbezeichnung.

9. § 8 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"§ 5 Abs. 4 ist anzuwenden."

10. Im § 8 entfällt:

a) im Abs. 1 der Klammerausdruck "(zuzüglich einer allfälligen Ruhegenußzulage)",

b) im Abs. 2 der Klammerausdruck "(zuzüglich einer allfälligen Versorgungsgenußzulage)" und

c) im Abs. 3 der Klammerausdruck "(zuzüglich einer allfälligen Versorgungsgenußzulage)".

11. Im § 9 Abs. 2 wird der Betrag "20 S" durch den Betrag "300 S" ersetzt.

12. Nach § 14c wird folgender § 14d eingefügt:

"§ 14d

Übergangsbestimmung zum Oö. Landesbeamten-Pensionsreformgesetz 1999

(1) Bei der Ermittlung der Nebengebührenzulage ist § 5 Abs. 2 auf Nebengebührenwerte, denen Geldleistungen zu Grunde liegen, auf die der Anspruch vor dem 1. Jänner 2003 entstanden ist, mit der Abweichung anzuwenden, dass statt dem 700sten Teil der 437,5te Teil des Betrags heranzuziehen ist, der sich aus der Multiplikation der Summe dieser Nebengebührenwerte mit 1 % des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Nebengebührenzulage geltenden Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt.

(2) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, ist der Teiler "700" im § 5 Abs. 2 jeweils durch folgenden Teiler zu ersetzen:

Jahr	**Teiler**
2003	455
2004	472,5
2005	490
2006	507,5
2007	525
2008	542,5
2009	560
2010	577,5
2011	595
2012	612,5
2013	630
2014	647,5
2015	665
2016	682,5"

Artikel IV

Änderung des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes

Das Oö. Landes-Gehaltsgesetz, LGBl. Nr. 8/1956, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 8/1998, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 20c werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Für Beamte, für die ein Pensionskassenbeitrag durch das Land

entrichtet wird (§ 22b), kann eine Jubiläumszuwendung nach Abs. 1 und 3 nur mehr für den zeitlich am nächsten gelegenen Jubiläumszeitpunkt (Vollendung einer Dienstzeit von 25, 35 oder 40 Jahren) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gewährt werden:

1. die Jubiläumszuwendung aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 25 Jahren gebührt in jener Höhe, die der im Zeitpunkt der erstmaligen Entrichtung eines Pensionskassenbeitrags nach § 22b bereits vollendeten Dienstzeit (Abs. 2) im Verhältnis zu der erforderlichen Dienstzeit von 25 Jahren entspricht;

2. die Jubiläumszuwendung aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 35 Jahren gebührt in jener Höhe, die der im Zeitpunkt der erstmaligen Entrichtung des Pensionskassenbeitrags nach § 22b bereits vollendeten Dienstzeit (Abs. 2), gerechnet von der zuletzt angefallenen Jubiläumszuwendung im Verhältnis zu der erforderlichen Dienstzeit von 10 Jahren entspricht;

3. die Jubiläumszuwendung aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 40 Jahren gebührt in jener Höhe, die der im Zeitpunkt der erstmaligen Entrichtung des Pensionskassenbeitrags nach § 22b bereits vollendeten Dienstzeit (Abs. 2), gerechnet von der zuletzt angefallenen Jubiläumszuwendung im Verhältnis zu der erforderlichen Dienstzeit von fünf Jahren entspricht.

(5) Die vollendete Dienstzeit nach Abs. 4 ist für die Vergleichsberechnung auf volle Monate aufzurunden."

2. Im § 22 Abs. 2 wird die Zahl "11,75" durch die Zahl "10,25" ersetzt.

3. Nach § 22 Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

"(2b) Die Bemessungsgrundlage für das Jahr 1999 beträgt höchstens 42.600 S (Höchstbemessungsgrundlage). Die Höchstbemessungsgrundlage für die folgenden Jahre ist von der Landesregierung unter Anwendung der §§ 108 Abs. 1 und 3 und 108b ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 173/1999, durch Verordnung festzusetzen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Dieser Absatz ist auf Beamte, die vor dem 1. Jänner 2000 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seither ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, nicht anzuwenden."

4. Dem § 22 werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:

"(8) Für Beamte, die bis zum 31. Dezember 2002 das 60. Lebensjahr vollenden oder davor vollendet haben, beträgt der Pensionsbeitrag 11,75 %.

(9) Für Beamte, die in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr das 60. Lebensjahr vollenden, errechnet sich der Prozentsatz nach Abs. 2 unter Berücksichtigung dieser Tabelle und Anwendung nachstehender Formel, wobei das Ergebnis auf zwei Kommastellen auf- bzw. abzurunden ist:

Jahr	**Prozentsatz**
2003	11,67
2004	11,58
2005	11,50
2006	11,42
2007	11,33
2008	11,25
2009	11,17
2010	11,08
2011	11,00

2012 10,92
2013 10,83
2014 10,75
2015 10,67
2016 10,58
2017 10,50
2018 10,42
2019 10,33

Prozentsatz des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet	-	Tage des Kalenderjahres vom 1. Jänner bis zum Tag der Vollendung des 60. Lebensjahres x Veränderungswert ---------- 365

(10) Der Veränderungswert im Sinn des Abs. 9 ist nach nachstehender Formel zu berechnen:

Höhe des Prozentsatzes (nach Abs. 9) des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet.	-	Höhe des Prozentsatzes (nach Abs. 9) des der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Jahres

"

5. Nach § 22 werden folgende §§ 22a und 22b eingefügt:

"§ 22a

Pensionskasse

(1) Das Land Oberösterreich hat seinen Beamten eine Pensionskassenzusage im Sinn des § 2 Z. 1 Betriebspensionsgesetz (BPG), BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 139/1997 zu erteilen.

(2) Soweit dies zur Regelung der Pensionskassenvorsorge nach Abs. 1 erforderlich ist, ist mit der Dienstnehmervertretung eine Vereinbarung im Sinn des § 3 Abs. 2 BPG abzuschließen. Diese Vereinbarung hat insbesondere Regelungen über das Beitrags- und Leistungsrecht zu enthalten.

(3) Das Land Oberösterreich gilt als Arbeitgeber im Sinn des BPG.

§ 22b

(Verfassungsbestimmung)

Pensionskassenbeitrag

(1) Das Land Oberösterreich hat für seine Beamten als Dienstgeberanteil einen Pensionskassenbeitrag in der Höhe von 3 % der Bemessungsgrundlage (§ 22 Abs. 2) zu entrichten. Die Regelung über die Höchstbemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs. 2b ist nicht anzuwenden.

(2) Der Beamte kann zusätzlich zum Dienstgeberanteil einen Dienstnehmeranteil bis zur Höhe des Dienstgeberanteils an die Pensionskasse entrichten.

(3) Für Beamte, die bis zum 31. Dezember 2002 das 60. Lebensjahr vollenden oder davor vollendet haben, ist kein Pensionskassenbeitrag zu entrichten.

(4) Für Beamte, die in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr das 60. Lebensjahr vollenden, ist unter Berücksichtigung dieser Tabelle vom Land jener Prozentsatz als Pensionskassenbeitrag (Dienstgeberanteil) zu entrichten, der sich unter Anwendung der nachstehenden Formel errechnet, wobei das Ergebnis auf zwei Kommastellen auf- bzw. abzurunden ist:

Jahr Prozentsatz
2003 1,58
2004 1,67
2005 1,75
2006 1,83
2007 1,92
2008 2,00
2009 2,08
2010 2,17
2011 2,25
2012 2,33
2013 2,42
2014 2,50
2015 2,58
2016 2,67
2017 2,75
2018 2,83
2019 2,92

Prozentsatz des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet	+	Tage des Kalenderjahres vom 1. Jänner bis zum Tag der Vollendung des 60. Lebensjahres x Veränderungswert ---------- 365

(5) Der Veränderungswert im Sinn des Abs. 4 ist nach nachstehender Formel zu berechnen:

Höhe des Prozentsatzes (nach Abs. 4) des der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Jahres	-	Höhe des Prozentsatzes (nach Abs. 4) des Jahres, in dem der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet	

Artikel V

Inkrafttreten

(1) Artikel I (Oö. LBG) tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft

(2) Im Artikel II (Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetz) treten in Kraft:

- Z. 1, 4, 5, 6, 7, 8, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 24, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 37 und 39 mit 1. Jänner 2003;
- Z. 2, 3, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 34, 35, 36, 38, 40, 41 und 44 mit 1. Jänner 2000;
- Z. 42 rückwirkend mit 1. August 1996;
- Z. 43 mit 1. Jänner 2001.

(3) **(Verfassungsbestimmung)** Die im Artikel II Z. 4 enthaltenen Verfassungsbestimmungen (§ 4 Abs. 1 Z. 3 und 4 des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes) treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(4) Artikel III (Oö. Nebengebührenzulagengesetz) tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(5) Artikel IV (Oö. Landes-Gehaltsgesetz) tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(6) **(Verfassungsbestimmung)** Die im Artikel IV Z. 5 enthaltene Verfassungsbestimmung (§ 22b Oö. Landes-Gehaltsgesetz) tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft. Art. IV Z. 1 und 5 (§ 20c Abs. 4 und 5, § 22a und § 22b des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes) werden erst zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Abschluss eines Pensionskassenvertrages wirksam wird.